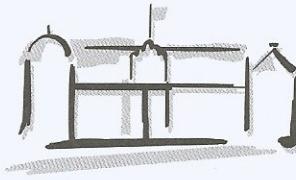


# Stadt Celle

Der Oberbürgermeister



Stadt Celle • Der Oberbürgermeister • 29220 Celle

725 Residenzstadt  
Celle

PIRATEN Südheide  
Herrn  
Patrick Versteeg  
Ringstraße 25  
29303 Loheide

Ihr Schreiben

Dienststelle/Aktenzeichen  
Tief- und Landschaftsbau/  
Straßenverkehr  
Raum E09  
32.1.02

Ansprechpartner/in  
Herr Kadah  
Tel. 0 51 41 / 123212  
Fax 0 51 41 / 12753212  
E-Mail verkehr@celle.de

Datum  
15.08.2017

## **Aufstellen von Plakattafeln zur Bundestagswahl am 24.09.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 46 Abs. 1 Nr. 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in Verbindung mit dem Runderlass d. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 19.02.09 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen erteile ich Ihnen die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung, entgegen dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO

**vom 23.07. bis zum 26.09.2017**

innerhalb der geschlossenen Ortschaften in Celle Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 im öffentlichen Straßenraum aufzustellen und Plakattafeln bis zur Größe DIN A 1 an städtischen Masten und Laternen aufzuhängen.

Diese Ausnahmegenehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten **Auflagen** erteilt:

1. **An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Plakate angebracht werden.** Die Pfosten mit dem blauen Schild "Fußgängerüberweg" dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb dürfen hier keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden.
2. Es dürfen keine Plakate an **Lichtsignalanlagen** angebracht werden. Dieses gilt auch für bevorstehende Masten, wenn dadurch die Sicht auf die Lichtsignalanlage beeinträchtigt wird.
3. Das Aufstellen von Stelltafeln im Bereich von **Kreuzungen und Einmündungen**, vor **Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen**, unter **Brücken** und am **Innenrand von Kurven** ist grundsätzlich unzulässig. Gleiches gilt an Kraftfahrtstraßen.

Anschrift Neues Rathaus	Telefon / Fax / online (Zentrale)	Sprechzeiten Neues Rathaus	Bankverbindung
Am Französischen Garten 1 29221 Celle	Tel. 0 51 41 / 12 0 Fax 0 51 41 / 12 100 www.celle.de stadt@celle.de	montags, dienstags mittwochs donnerstags freitags samstags (nur Bürgerbüro)	8.00 – 16.00 Uhr 8.00 – 13.00 Uhr 8.00 – 17.00 Uhr 8.00 – 13.00 Uhr 10.00 – 12.00 Uhr
(Hinweise zur E-Mail Kommunikation unter www.email.celle.de)			BLZ 257 500 01 (Sparkasse Celle) Konto-Nr. 18 IBAN DE81257500010000000018 BIC NOLADE21CEL



4. An **Brücken- und sonstigen Schutzgeländern** sowie im Bereich von **Verkehrsinseln und Querungshilfen**, dürfen ebenfalls keine Plakattafeln aufgestellt werden.
5. Jegliche Plakatierung im Bereich der **historischen Altstadt** ist nicht erlaubt. Dieser Bereich wird eingegrenzt von einschließlich den Straßen Mühlenstr., Thaerplatz, Hannoversche Str., Sägemühlenstr., Maulbeerallee, Wehlstr. u. Nordwall.
6. Des Weiteren ist das Plakatieren im Wilhelm-Heinichen-Ring zwischen B3 und Krähenberg nicht erlaubt.
7. Das Aufstellen von Plakattafeln ist auf den unbebauten freien Strecken zwischen den geschlossenen Ortschaften (von Ortstafel zu Ortstafel) verboten. Ferner sind freizuhalten die Haltestellen der CeBus GmbH &Co. KG.
8. Das Anbringen von Plakattafeln an Bäumen ist unzulässig.
9. Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
10. Die Unterkante der aufgehängten Plakate muss sich mindestens 2,50 m über dem Boden befinden. Bei Laternenmasten muss die Oberkante der Plakattafeln mindestens 1 m von der Lampe entfernt sein. Zur Befestigung aufgestellter oder aufgehängter Stelltafeln ist Kabelbinder aus Plastik oder ähnliches zu verwenden. Es darf kein Klebeband benutzt werden, weil dadurch in der Vergangenheit Schäden am Anstrich der Masten entstanden sind.

Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen vor Aufstellung der Plakattafeln mit dem Fachdienst 66 Tief- und Landschaftsbau/Straßenverkehr, Tel. 12 3212, in Verbindung zu setzen.
11. Werden Plakattafeln so angebracht, dass die Auflagen 1-10 nicht eingehalten werden, so sind sie auf Verlangen der Straßenverkehrsabteilung unverzüglich zu entfernen; anderenfalls wird die Stadt Celle die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers vornehmen.
12. Für die Plakate besteht eine Impressumspflicht gem. § 8 Niedersächsisches Pressegesetz. Es muss der Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers.
13. Die Plakattafeln sind bis spätestens am Dienstag nach der Wahl zu entfernen.
14. Alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für Schäden, die der Stadt Celle oder Dritten durch die Plakatierung entstehen, sind von Ihnen zu übernehmen.
15. Im Zugangsbereich der Wahllokale besteht eine befriedete Zone. Das im Wahlgebäude geltende Verbot von Wahlpropaganda bezieht sich auch auf den Bereich unmittelbar vor



dem Zugang zum Wahlgebäude. Auch das Aufstellen von Stellschildern der Parteien ist hier nicht zulässig.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

**Ich weise darauf hin, dass Plakate an privaten Anlagen und Einrichtungen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angeklebt oder auf andere Weise angebracht werden dürfen.**

Eine Ablichtung des RdErl. über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Niedersachsen vom 19.02.2009 und das Schreiben der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 26.04.2012 (Impressumspflicht auf den Wahlplakaten) füge ich bei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, per elektronischer Kommunikation über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, Telefax: 0 41 31 / 85 45 399.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Kadah)